

Steuroptimierung im Privatbereich

Seit dem Veranlagungszeitraum 2003 werden haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich gefördert. Hierbei gilt seit 2006 eine erweiterte dreigeteilte Förderung.

Derzeit können Sie Aufwendungen für folgende Leistungen steuerlich geltend machen:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen im engeren Sinne. Dazu gehören u. a. Aufwendungen für Reinigungsarbeiten (z. B. Fensterputzer), Winterdienst, Aufwendungen für den Gärtner, Tapezierer, Maler (Innenwände), Hausmeisterservice usw..
- Pflege und Betreuungsleistungen, sofern Pflegestufe I, II oder III oder Leistungen aus der Pflegeversicherung gewährt werden.
- Handwerkerleistungen für allgemeine Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten.

Bei den Handwerkerleistungen sind begünstigt alle handwerklichen Tätigkeiten, die von Mietern, Eigentümern für die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in Auftrag gegeben werden. Förderfähig ist also u. a. die Modernisierung des Badezimmers, der Austausch von Fenstern, Garten- und Wegearbeiten, die Erneuerung des Bodenbelages, Malerarbeiten innerhalb der Privatwohnung.

Geltend machen können Sie bis zu 20 % der in Rechnung gestellten Lohnkosten. Das heißt, dass nur die Arbeitskosten, nicht die Materialkosten berücksichtigungsfähig sind, und zwar bis zu maximal 600 € im Jahr. Damit können Aufwendungen bis zu maximal 3.000 € im Jahr steuerlich berücksichtigt werden. Werden Pflegeleistungen in Anspruch genommen, erhöht sich der Steuerermäßigungsbetrag auf 1.200 € und die Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen damit auf maximal 6.000 €. Doppelförderungen sind allerdings nicht möglich. Das heißt, Sie können diese Aufwendungen nicht gleichzeitig auch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z. B. bei Renovierung Ihres Arbeitszimmers in der Privatwohnung) und auch nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen, auch wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen würden. In einem solchen Falle haben Sie allerdings ein Wahlrecht zwischen der Steuerermäßigung und dem Abzug als Betriebsausgaben, Werbungskosten bzw. außergewöhnlichen Belastungen. Ich/Wir prüfen für Sie gerne, welche Alternative der steuerlichen Geltendmachung für Sie die günstigere ist.

Nicht unter die Förderung fallen auch Aufwendungen für eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des Sozialgesetzbuches. Bei Handwerkerleistungen gibt es seit Kurzem wieder eine Einschränkung: Um eine Doppelförderung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2007 solche Maßnahmen ab 2006 von der Förderung ausgeschlossen, die nach dem CO²-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert werden.

Steuerermäßigung wird voll berücksichtigt

Die steuerliche Förderung solcher Privatausgaben sollten Sie unbedingt nutzen. Der Abzugsbetrag wird nicht nur bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt, sondern kann voll auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Im Klartext: Können Sie den Höchstbetrag geltend machen, zahlen Sie echte 600 € weniger an Steuern.

Steuerförderung auch für Zahlungen an die Eigentümergemeinschaft

Bislang versagte die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung, wenn die haushaltsnahe Dienstleistung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft bzw. durch deren Verwalter beauftragt und bezahlt worden ist. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat dieser Praxis in einem neueren Urteil ausdrücklich widersprochen.

Notwendige Voraussetzungen

Um die Steuerermäßigung geltend machen zu können, müssen Sie einige Punkte beachten. Die wichtigsten haben wir Ihnen in der beiliegenden Checkliste zusammengefasst. Der wohl wichtigste Punkt ist, dass Sie die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung, in der die Lohn- und Materialkosten getrennt ausgewiesen sein müssen, und mittels Zahlung auf das Konto des Rechnungsstellers durch einen Beleg des Kreditinstituts nachweisen. Eine Barzahlung können Sie nicht geltend machen, auch dann nicht, wenn Ihnen der Zahlungsempfänger eine Barquittung ausstellt und Ihnen darauf den gezahlten Betrag ausdrücklich bestätigt. Dem Finanzamt vorzulegen sind immer Rechnung und der Überweisungsbeleg; Letzterer alleine genügt nicht. Hieraus erkennen Sie auch glasklar die Intention des Gesetzgebers: Mit der Maßnahme soll die Schwarzarbeit verhindert bzw. eingedämmt werden.

(Checkliste siehe Rückseite)

Checkliste: Privatausgaben steeroptimal geltend machen

- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Handelt es sich um Dienstleistungen, die für private Zwecke verrichtet wurden?
 - Bei Pflegeleistungen: Pflegestufe checken bzw. beim Sozialversicherungsträger Anträge stellen
 - Bei Renovierungsarbeiten: Ggf. Aufteilung der Leistungen in "Innen- und Außenarbeiten".
- Rechnungsstellung:
 - Prüfen auf getrennten Ausweis von Lohn- und Materialkosten
 - Bei Vereinbarung von Pauschalpreisen für Lohn- und Material: Auf Ergänzung der Rechnung um einen geeigneten Zusatz achten, etwa wie folgt: "Im Rechnungsbetrag in Höhe von.... € sind Materialkosten in Höhe von.... € enthalten".
- Zahlungserledigung:
- Rechnungsbetrag per Überweisung begleichen
- Überweisungsbeleg mit Rechnung der Steuererklärung beifügen
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften:
 - Beim Hausverwalter korrekte Rechnungslegung der beauftragten Handwerker verlangen
 - Getrennter Ausweis von Lohn- und Materialkosten ?
 - Bescheinigung der auf den einzelnen Eigentümer anteiligen Lohnkosten der Dienstleister/Handwerker anfordern.

Rechtslage ab 01.01.2009

Das Familienleistungsgesetz (FamLeistG) beinhaltet eine Erhöhung der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen. Demnach können ab dem 1.1.2009 entsprechende Aufwendungen in folgendem Umfang steuerlich geltend gemacht werden (§ 35a Abs. 1 und 2 EStG n. F.):

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. des § 8a SGB IV handelt, können auf Antrag 20 % (bisher 10 %) der Aufwendungen, maximal 510 EUR, steuerlich geltend gemacht werden.

Handelt es sich um eine haushaltsnahe Dienstleistung, kann ein Abzug von der Einkommensteuer i. H. von 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR pro Jahr, vorgenommen werden. Hierunter werden künftig auch Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege entstehen, gefasst, soweit darin Arbeitskosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Die steuerliche Förderung von Handwerkerdienstleistungen bei Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen wird durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets "Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung" (kurz: Konjunkturprogramm 2009) ebenso mit Wirkung ab VZ 2009 ausgedehnt: Die Steuerermäßigung wird auf 20 % der Aufwendungen für Handwerkerleistungen, höchstens 1.200 EUR, erweitert. Bisher betrug die maximale Förderung für entsprechende Handwerkerleistungen 600 EUR.

Die Neuregelung ist erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die im VZ 2009 geleistet werden und deren zugrunde liegenden Leistungen nach dem 31.12.2008 erbracht werden.



79400 Kandern
Behlenstrasse 7/1
www.attachenet.de
office@attachenet.de
Fon: 07626 – 973 99 44